



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Maßgebliches und Unmaßgebliches

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

libre“ vom 5. Mai hervor, daß die rauhe Wirklichkeit die Notwendigkeit, gewisse politische und soziale Bedingungen zu verwirklichen, damit das internationalistische Ideal gedeihen könne, erwiesen habe. Kein Sozialist könnte vergessen, daß die französischen Arbeiterklassen in dem bevorstehenden Frieden die Sicherheiten ihrer freien Entwicklung und die Möglichkeiten sozialer Umwandlung finden müßten, welche die Doppellast des Militarismus und der Steuern ihr für lange Zeit noch versagen würde.

Menenius



## Maßgebliches und Unmaßgebliches

**Zur Abschaffung des Adels.** Nach Zeitungsberichten hat man in Bayern nunmehr die Abschaffung des Adelstitels beschlossen und zwar, wie der Bericht hinzufügt, binnen 28 Sekunden.

Mag diese Zeitspanne wirklich genau zutreffen oder nicht: auf alle Fälle zeigt sich, wie wenig Nachdenken man sich um die Existenz einer Institution gemacht, die in ihren Grundlagen älter ist als der bayerische Staat und die diesen zum Teil mitbegründet hat. Da sich indes trotz aller Mängel des Verfahrens aus dem Beschlusse Folgen ergeben werden, die nicht nur für Bayern, sondern als erster praktischer Schritt in solcher Richtung auch für das ganze Reich Bedeutung gewinnen können, so scheint es angezeigt, sich mit seiner Rechtmäßigkeit und Rechtsbeständigkeit zu befassen.

Bekanntlich zerfällt der Adel nach seiner Entstehung in Uradel, Briefadel und persönlichen Adel, in Reichs- und Landesadel. Gleichviel welchen Ursprungs, ist seine Existenz als die eines wohlherworbenen subjektiv persönlichen Rechtes jedes Inhabers unbestritten.

Die aus ihm fließenden Rechte sind entweder rein politischer oder individueller Natur. Die ersteren, z. B. besondere Gerichtsbarkeit, Fideikommissrechte oder dergl., können, soweit heutzutage überhaupt noch vorhanden, vom Staate bei berechtigten Gründen in verfassungsmäßiger Form ohne Gewähr einer Entschädigung aufgehoben werden. Insofern kann der Beschluß Bayerns also, falls genügend begründet, rechtsbeständig sein.

Insofern jedoch die Adelsvorrechte in erster Linie dem Individuum als solchem zugute kommen, also ihm einen aus historischer Tradition geborenen gesellschaftlichen Rang geben, kann der Staat sie nur dann entziehen, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt unumgänglich ist. Daß dies hier der Fall wäre, wird kein klar denkender, von Parteileidenschaft freier Mensch behaupten können; denn weder haben die geringen Schutzmaßnahmen, die der Staat in öffentlichem oder privatem Rechte zugunsten der Adels titulatur zu treffen hatte, diesen jemals übermäßig in Anspruch genommen, noch hat die bloße Titulatur in der ganzen Weltgeschichte irgendeinem Staate Schaden zugefügt, und politische Einflüsse aristokratischer Natur werden mit der Abschaffung des Titels überhaupt nicht getroffen. Auch ist es zweifelhaft, ob überhaupt ein Staat originäre oder von fremden Quellen, z. B. dem alten Deutschen Reiche, abgeleitete und von ihm selbst anerkannte Rechte einseitig aufheben darf.

Abgesehen ist es nicht ganz uninteressant, bei dieser Gelegenheit an die Worte Napoleons des Ersten, also immerhin eines der Zuneigung zur Aristokratie unverdächtigen und außerdem nicht ganz unerfahrenen Staatsmannes, zu erinnern: „Der Staat ohne Aristokratie ist ein Schiff ohne Steuer, ein Luftballon von den Winden geschaukelt. . . Die vernünftigste Demokratie begnügt sich, für alle die Gleichheit des Strebens und die Erreichbarkeit des Zieles zu erhalten.“ *Mém. de St. Hél. Les Cases V 36.* — Bekanntlich versuchte Na-

poleon selbst noch kurz vor seinem Sturze eine Rekonstruktion des durch die Revolution dezimierten Adels. Auch das Urteil eines modernen Staatsrechtslehrers, eines geborenen Republikaners und Jahrzehnte hindurch einer Zierde gerade der Münchener Universität, sei hier erwähnt: „Die demokratische Einseitigkeit sieht nur die Gleichheit und gefährdet die Freiheit, indem sie die Mannigfaltigkeit erdrückt und jede höhere Kultur, indem sie die Auszeichnung als unerlaubte Ungleichheit mit ihrem Neide und ihrem Haffe verfolgt“. (Bluntschli Politik S. 58.)

Wenn man aber trotz allem die rechtlichen Voraussetzungen als vorhanden ansehen will, so gibt jede Aufhebung von Individualrechten den Anspruch auf angemessene Entschädigung. In welcher Weise nun soll man Tradition und gesellschaftlichen Rang entschädigen? Wenn in Geld, nach welchem Maßstabe soll man einschätzen? In welcher Höhe entschädigen? Wo soll heutzutage das Geld herkommen?

Aus alledem folgt, daß eine Aufhebung von Adelsstitulaturen durch Staatsakt ebenso unberechtigt wie undurchführbar ist. Über die persönlichen Rechte der Individuen kann sich der Staat nicht hinwegsetzen. Der moderne Staat und gar die Demokratie wissen nichts von einer absoluten Staatsgewalt. Eine schrankenlose Souveränität verträgt sich vor allem in der sozialen Republik nicht mit der persönlichen Freiheit des Staatsbürgers; selbst dem Staate als Ganzem kommt solche Allmacht nicht zu.

Sollte der Staat trotzdem versuchen, seinen Willen mit Gewalt durchzusetzen, so müssen die Gerichte die Betroffenen schützen. Sie haben das Recht und die Pflicht, formell zu prüfen, ob überhaupt ein gültiges, also verfassungsmäßig entstandenes Gesetz vorhanden ist und, falls sie diese Frage bejahen, materiell festzustellen, ob das Gesetz mit der Landes- und Reichsverfassung sowie der Reichsgesetzgebung und mit den wohlverordneten und unverletzlichen Rechten der Staatsbürger im Einklang steht. Fehlt es auch nur an einer dieser Voraussetzungen, so haben sie dem Gesetze die Anerkennung zu versagen und eine Vollziehung zu verhindern.

Es wird sich nun zeigen, ob die bayerischen Richter den Mut und die Kraft haben werden, auch in sturmbewegter Zeit das Steuer der immanenten Gerechtigkeit festzuhalten und ohne Furcht auch vor der staatlich geheiligten Straße den geraden Weg ihrer inneren Überzeugung zu gehen, „niemand zu Lieb' und niemand zu Leide, streng nach Recht und Gesetz, wie es einem Doctor Juris geziemt".  
Dr. Sch.

#### „Der Irrweg des Bürgerratsgedankens.“

Unter dieser Überschrift spricht Herr Dr. Max Hilbert Boehm in Nr. 17 „Der Grenzboten“ vom 23. April 1919 dem Bürgerratsgedanken jede Berechtigung ab. Wenn man sich auf den Standpunkt des Verfassers stellt und mit ihm davon ausgeht, daß die Bürgerratsbewegung lediglich eine Zusammenfassung des „Bürgerturns im alten Sinne des Wortes“ zum Kampf gegen die nach oben drängenden Arbeitermassen bedeute, so würden die Schlußfolgerungen des Herrn Boehm richtig sein. Es würde dann in der Tat die Bürgerratsbewegung nichts weiter sein als „Reaktion“ im treffendsten Sinne des Wortes.

Aber die Voraussetzungen des Herrn Dr. Boehm sind falsch, und damit zerfallen seine Schlußfolgerungen logischerweise von selbst.

Die Bürgerratsbewegung hat nicht die von Herrn Dr. Boehm ihr unterstellten Zwecke und Ziele, sondern sie stellt nur die Zusammenfassung derjenigen Teile des Volkes dar, die prinzipiell auf der Basis individualistischer Wirtschaftsanschauung stehen gegenüber denjenigen Teilen des Volkes, welche durch Phrasen und Versprechungen benebelt, das wirtschaftliche Heil in der Durchführung des programmatischen Sozialismus erblicken. Das Wort „programmatisch“ hierbei ausdrücklich unterstrichen, denn Individualismus und Sozialismus an und für sich sind keine unüberbrückbaren Gegensätze, sondern es lassen sich zwischen beiden Brücken bauen, aber Individualismus und programmatischer Sozialismus bleiben unüberbrückbare Gegensätze, und die Ergänzung des einen muß die des anderen ausschließen.

Es soll hier nicht untersucht werden, wo die Brücken zwischen Individualismus und Sozialismus liegen, das sind Aufgaben, die an anderer Stelle gelöst werden müssen und gelöst werden sollen. Es soll hier nur die Berechtigung des Kernes der Bürgerratsbewegung kurz nachgewiesen werden.

Der Name „Bürgerrat“ hat mit der Sache und den Aufgaben nichts zu tun, er ist lediglich rein mechanisch, äußerlich entstanden dadurch, daß Arbeiter-Vereinigungen, Soldaten-Vereinigungen usw. sich ebenfalls den Namen „Rat“ beigelegt haben. Von dem Standpunkt wirklicher Leistungs- und wirklicher Arbeits-Aufgaben gesehen, ist das Wort „Rat“ sowohl bei der einen wie bei der anderen Kategorie nicht vertretbar. Es ist eben eine dem vulgären Sprachgebrauch des Volkes entlehnte Revolutionsbezeichnung. Man könnte ebensowohl die einzelnen korporativen Zusammenfassungen mit „Aussschüssen“ oder mit dem Worte „Bund“ bezeichnen.

Marx,

Vorsitzender des Bürgerrats von Groß-Berlin.

Die Ausführungen, durch die der Herr Vorsitzende des Bürgerats von Groß-Berlin meine kritischen Einwendungen gegen den Bürgerratsgedanken entkräften zu können glaubt, sind in mehrfacher Hinsicht überaus aufhellend. So ist es entschieden ein wertvolles Eingeständnis, daß von autorisierter Seite zugegeben wird, der Name „Bürger-

rat“ ginge auf rein mechanischen Ursprung zurück. Besser als damit hätte gar nicht bekräftigt werden können, daß die Bewegung reaktionären Charakter trägt, da sie noch nicht einmal zum Verständnis und zur Würdigung des Rätegedankens als solchen vorgeschritten ist. Und wenn als gleichwertige Ersatzbezeichnungen „Aussschuß“ und „Bund“, Gebilde also, vorgeschlagen werden, die formal in durchaus verschiedener Ebene liegen, so ist damit der ungewollte Beweis erbracht, daß leitende Stellen der Bürgerratsbewegung sich über die grundlegenden, formal-organisatorischen Probleme der Zeit in bedauerlicher Unkenntnis befinden.

Aber auch die Wendung gegen den „programmatischen“, will sagen Parteisozialismus, die nicht im Namen einer anderen Partei, sondern im Namen einer Ständesorganisation vollzogen wird, widerlegt nicht, sondern begründet vielmehr meine Anschauung, wonach die Bürgerratsbewegung eine organisatorische Sackgasse darstellt. Die Abgrenzung, die hiermit dem Bürgertum zuteil wird, ist künstlich erklügelt und unhaltbar. Bürgertum war, ist und bleibt bis zu einem gewissen Grade etwas völlig anderes als die geschlossene Gegnerschaft des „programmatischen Sozialismus“. Ein „Bürgerrat“ aber, der es weder mit Bürgern zu tun hat, noch selber ein Rat ist, ist offenbar ein Monstrum und kein lebensfähiges, zukunftsträchtiges Gebilde.

Dr. Max Hildebert Boehm.



Allen Manuskripten ist Porto hinzuzufügen, da andernfalls bei Ablehnung eine Rücksendung nicht verbürgt werden kann.

Nachdruck sämtlicher Aufsätze nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Verlags gestattet.

Verantwortlich: der Herausgeber Georg Kleinow in Berlin-Nichterfelde West. — Manuskriptsendungen und Briefe werden erbeten unter der Adresse:

An die Schriftleitung der Grenzboten in Berlin SW 11, Tempelhofer Ufer 85a.  
Fernsprecher des Herausgebers: Amt Nichterfelde 498, des Verlags und der Schriftleitung: Amt Bülow 6510.  
Verlag: Verlag der Grenzboten G. m. b. H. in Berlin SW 11, Tempelhofer Ufer 85a.

Druck: „Der Reichsbote“ G. m. b. H. in Berlin SW 11, Defauer Straße 86/87.